

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Airone
Synonyme	
UFI	-
CPID	532799-67

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Fungizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Gowan Crop Protection Limited
Adresse	Highlands House Basingstoke Road Spencers Wood Reading Berkshire England RG7 1NT

Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Aquatic Acute	1	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic	1	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox.	4	H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS07



GHS09

Gefahrenbezeichnung Vorsicht gefährlich Gewässergefährdend

Gefahrbestimmende Komponenten der Kennzeichnung Kupfer (als Hydroxid): copper (II) hydroxide
Kupfer (als Oxychlorid): dicopper chloride trihydroxide

Gefahrenhinweise H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Verschüttete Menge aufnehmen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Gemisch aus nachstehend aufgeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Angabe zur Bestandteile:

Kupfer (als Oxychlorid): dicopper chloride trihydroxide

Index 029-017-00-1

CAS 1332-65-6

CIPAC-Nr. 44.602

EINECS 215-572-9

%-Bereich > 10% bis ≤ 25%

Einstufung gemäss  Acute Tox. 3, H301

Verordnung (EG) Nr.  Aquatic Acute 1, H400 (M=10)

1272/2008 [CLP]:  Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

 Acute Tox. 4, H332

ATE: LD₅₀ oral: 299 mg/kg

LC₅₀ (4 h) inhalativ: 2.83 mg/l

Kupfer (als Hydroxid): copper (II) hydroxide

Index 029-021-00-3

CAS 20427-59-2

CIPAC-Nr. 44.305

EINECS 243-815-9

%-Bereich > 10% bis ≤ 25%

Einstufung gemäss  Acute Tox. 2, H330

Verordnung (EG) Nr.  Eye Dam. 1, H318

1272/2008 [CLP]:  Aquatic Acute 1, H400 (M=10)
 Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

 Acute Tox. 4, H332

ATE: LD₅₀ oral: 500 mg/kg
LC₅₀ (4 h) inhalativ: 0.47 mg/l

Calcium Lignosulfonate:

Index	-
CAS	8061-52-7
REACH-Nr.	-
%-Bereich	> 2.5% bis ≤ 10%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Aquatic Chronic 4, H413

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Vergiftungserscheinungen können auch noch nach mehreren Stunden auftreten; daher ist eine ärztliche Beobachtung für mindestens 48 Stunden nach dem Unfall. Ersthelfer auf Selbstschutz achten. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person Frischluft zuführen. Falls erforderlich, künstliche Beatmung durchführen. Patient warm halten. Bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Patienten in stabile Seitenlage bringen.
Nach Hautkontakt	In der Regel reizt das Produkt die Haut nicht. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Offene Auge mehrere Minuten mit viel Wasser gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	Proteindenaturierung mit Schleimhautläsionen, Leber-, Nieren- und ZNS-Schäden, Hämolyse. Erbrechen mit Ausstoß von grün gefärbtem Material, gastroösophageales Brennen, blutige Diarrhöe, Bauchkoliken, Hämolytische Gelbsucht, Leber- und Nierenversagen, Krämpfe, Kollaps. Fieber beim Einatmen von Metall. Reizt die Haut und die Augen.
----------	---

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung (Information für den Arzt):	Therapie: Gastrolusis mit lactoalbuminöser Lösung, bei hoher Cupremie Chelatbildner, Penicillamin, wenn die orale Aufnahme möglich ist, oder intravenöses CaEDTA und intramuskuläre BAL; ansonsten symptomatische Therapie. Warnhinweise: Giftnotrufzentrale konsultieren
--	--

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	CO ₂ , Pulver oder Sprühwasser. Größere Brände mit Sprühwasser oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Verwenden Sie für die Umgebungsbedingungen geeignete Feuerlöschmethoden.
-----------------------	--

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die bei Explosion und Verbrennung entstehenden Gase, die bei hohen Temperaturen giftige Stoffe wie CO_x und HCl enthalten können, nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät mit Mundschutz benutzen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Decken Sie alle Schächte im Bereich der Vorbereitung oder Anwendung des Gemischs ab. Zum Schutz von Wassertieren ist ein unbehandelter Sicherheitsstreifen einzuhalten, der einen Abstand zu Oberflächengewässern gemäß den zusätzlichen Anforderungen auf dem Etikett gewährleistet.
Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in ein Gewässer oder in die Kanalisation sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Allgemeine Hygiene-
Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Lüftung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.
Informationen zum Brand-
und Explosionsschutz Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse 11/13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Kupfer und seine anorganischen Verbindungen

Als Cu [7440-50-8] berechnet

Maximale 0.1 mg/m³ (e)Arbeitsplatzkonzentrations-
Wert (MAK)Kurzzeitgrenzwert (KZG) 0.2 mg/m³ (e)

Biologischer Arbeitsstoff n. a.

Toleranzwert (BAT)

Notationen

SS_c Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-
Werts

Messmethoden

NIOSH National Institute for Occupational Safety and Health

8.2 Begrenzung und Überwachung der ExpositionGeeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Verwenden Sie eine FFP-Maske, halbgesichtig mit Einwegfilter gegen Staub gemäß der Norm EN149.
Klasse FFP1: Bei kurzen und minimalen Expositionen ist die Maske zu verwenden; bei den intensivsten und langanhaltenden Expositionen ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Bei kurzer Exposition oder geringer Verschmutzung Atemfiltergerät verwenden. Bei intensiver oder längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

Nicht erforderlich, aber Schutzbrille sind empfohlen.

Schutzkleider

TYVEK-Schutzanzug gemäß UNI EN ISO 27065/A1.
Bis 48h nach Behandlung Arbeitskleidung für Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen tragen (mindestens langärmeliges Hemd und lange Hose).

Handschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegenüber dem Produkt/dem Stoff/der Zubereitung sein.
Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/ die Zubereitung/ das Chemikaliengemisch gegeben werden.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung der Durchdringungszeiten, Diffusionsraten und der Degradation

- Material der Handschuhe:
Schutzhandschuhe aus PVC, PE oder Neopren (Norm EN 374).
Die Auswahl der geeigneten Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da es sich bei dem Produkt um eine Zubereitung aus mehreren Stoffen handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht vorausberechnet werden und muss daher vor dem Einsatz geprüft werden.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:
Durchdringungszeit > 480 Minuten
Dicke > 0,1 mm
Die genaue Durchdringungszeit muss vom Hersteller der Schutzhandschuhe bestimmt werden und ist einzuhalten.

Handschuhe für das Ansetzen der Spritzbrühe anziehen und auch für Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen bis 48 Stunden nach Ausbringung.

Thermische Gefahren

Keine Bekannt

Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Hellblau-grün
Geruch	Unwesentlich
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Unbestimmt
Siedepunkt	Unbestimmt
Entzündbarkeit	Unbestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	n. a.
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	7.6 (1%) bei 20°C
Kinematische Viskosität	n. a.
Löslichkeit	Dispergierbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	n. a.
Dichte	1.11 g/cm ³ (20°C)
Relative Dampfdichte	n. a.
Partikeleigenschaften	See item 3.

9.2 Sonstige Angaben

Form	Granulat
Selbstentzündungstemperatur	Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar.
Feststoffgehalt	100%

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein unverträgliches Material bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Airone

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ > 5000 mg/kg, Ratte, OECD 401 Dermal: LD ₅₀ > 2000 mg/kg, weisses Kaninchen, Neuseeland, OECD 402 Inhalativ: LC ₅₀ : Nach den verfügbaren Daten zu den Bestandteilen ist das Produkt als H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht reizend (Weißes Kaninchen, Neuseeland), OECD 404 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht reizend (Weißes Kaninchen, Neuseeland), OECD 405 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht sensibilisierend (Meerschweinchen), OECD 406 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kupfer (als Oxychlorid), CAS: 1332-65-6

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ : 299 mg/kg (ATE) LD ₅₀ : 299 mg/kg (Acute toxic estimated) Inhalativ: LC ₅₀ , 4h: 2.83 mg/l (ATE) LC ₅₀ , 4h: 2.83 mg/l (Acute toxic estimated)
Die untenstehenden Daten beziehen sich auf Kupferoxychlorid (technical grade):	
Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ : 1862 mg/kg, Ratte (M+F), OECD 401 (internal study) EU-Klassifizierung (rif. Reg. CE n. 1179/2016): Klassifiziert als H301 Giftig bei Verschlucken. Dermal: LD ₅₀ > 2000 mg/kg, Kaninchen, OECD 404 Inhalativ: LC ₅₀ , 4h, OECD 403, EC B.2: 2.83 mg/l Luft, Ratte männlich, nur Nase > 2.77 mg/l Luft, Ratte weiblich, nur Nase
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht als hautreizend klassifiziert

Schwere Augenschädigung/ -reizung	Nicht als augenätzend klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Haut: nicht klassifiziert (Meerschweinchen, maximisation test) , OECD 406
Keimzellmutagenität	Keine Hinweise auf mutagene Wirkung, OECD 474
Karzinogenität	Kein karzinogenes Potential (Test, Ratte) und keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkung (Verschlucken, Mensch), OECD 451
Teratogenität	Keine Hinweise auf teratogene Wirkung (Test, Ratte), EPA-TSCA 793400
Reproduktionstoxizität	Keine Hinweise auf Toxizität

Kupfer (als Hydroxid), CAS: 20427-59-2

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ : 500 mg/kg (ATE) Inhalative: LC ₅₀ , 4h: 0.47 mg/l (ATE) LC ₅₀ , 4h: 0.47 mg/l (Acute toxic estimated)
Die untenstehenden Daten beziehen sich auf Kupferhydroxid (technical grade):	
Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ : 489 mg/kg, Ratte (M+F), US EPA 81-1 1280 mg/kg, männliche Ratte, US EPA 81-1
	Dermal: LD ₅₀ > 2000 mg/kg, Ratte 8M+F), OECD 402 Inhalativ: LC ₅₀ , 4h, OECD 403, EC B.2: > 11.65 mg/l Luft, Ratte (M+F), 49 CFR 173.132
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Leicht ätzend, Kaninchen. Nicht als reizender Wirkstoff klassifiziert, OECD 404
Schwere Augenschädigung/ -reizung	Schwer ätzend, R41, Kaninchen. Starke Reizung und Gefahr ernster Augenschäden bei Kontakt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Haut: Nicht als sensibilisierend eingestuft (Meerschweinchen, Maximierungstest), OECD 406
Kurzzeittoxizität	NOAEL, oral: Ratte, 90 gg.: 16 mg Cu/kg bw/d male, 17 mg Cu/kg bw/d female Mäuse, 90 gg.: 97 mg Cu/kg bw/d male, 126 mg Cu/kg bw/d female 1 Jahre alt, Hund: 15 mg Cu/kg bw/d (test with copper gluconate)
	NOAEL, dermal: Kaninchen, 21 dd: 500 mg CU/kg bw/d
	NOAEL, inhalation: Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Hinweise auf mutagene Wirkung, OECD 474
Karzinogenität	Kein karzinogenes Potential (Test, Ratte) und keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkung (Verschlucken, Mensch), OECD 451
Reproduktionstoxizität	Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität, OECD 416
Teratogenität	Keine Hinweise auf teratogene Wirkung (Test, Ratte), EPA-TSCA 793400

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädlichen Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Airone

12.1 Toxizität

Fische	Acute/chronic toxicity: <i>Onchorynchus mykiss</i> , LC ₅₀ , 96h, static: 2.29 mg product/L, equivalent to 0.64 mg total Cu/L, OECD 203
Wirbellose	Acute/chronic toxicity: <i>Daphnia magna</i> , EC ₅₀ , 48h, static: 0.127 mg b.w./L, OECD 202
Algen/aquatische Pflanzen	Inhibition test, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> , EC ₅₀ , 72 h, static: 0.0437 mg product/L, equal to 0.012 total Cu/L ErC ₅₀ , 72 h: 0.0844 mg product/L, equal to 0.025 mg total Cu/L
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kupfer (als Oxychlorid)	Stabil gegen Hydrolyse und voraussichtlich nicht durch Photolyse in Wasser abgebaut. Nicht leicht biologisch abbaubar.
Cymoxanil	Nach den Tests der biologischen Abbaubarkeit ist das Produkt nicht leicht abbaubar
Kupfer (als Hydroxid)	Persistent und nicht schnell abbaubar Photolyse in Wasser: stabil Hydrolyse in Wasser: stabil, sehr persistent

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kupfer als Oxychlorid und als Hydroxid (tech. grade)	Aufgrund der Unlöslichkeit der Salze nicht anwendbar
--	--

12.4 Mobilität im Boden

Kupfer als Oxychlorid und als Hydroxid (tech. grade)	Nicht verfügbar. Kupfer gilt als schwach mobil im Boden
--	---

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Bemerkung	Toxisch für Fische
Zusätzliche ökologische Informationen	Wassergefährdungsklasse 3 (Selbsteinstufung): extrem wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Wasserläufe oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen. Gefährdung des Trinkwassers, wenn auch nur kleinste Mengen ins Erdreich gelangen. Auch giftig für Fische und Plankton in Gewässern. Sehr giftig für aquatische Organismen

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel	02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung von Produkt	Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.
Entsorgung von Verpackung	15 01 10, S, Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind. Verpackung an einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN3077

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Copper Hydroxide, Copper Oxychloride), Marine pollutant

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9, Miscellaneous dangerous substances and articles
(Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände)



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung Symbol (fish and tree)

Zusätzliche Informationen

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Ausgenommene Mengen (EQ) Code: E1
Maximale Nettomenge pro Innenverpackung: 30 g
Maximale Nettomenge pro Umverpackung: 1000 g

Transportkategorie 3

Tunnelbeschränkungscode (-)

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9, Miscellaneous dangerous substances and articles
(Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände)



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff

Besondere Kennzeichnung Symbol (fish and tree)

Zusätzliche Informationen

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Ausgenommene Mengen (EQ) Code: E1
Maximale Nettomenge pro Innenverpackung: 30 g
Maximale Nettomenge pro Umverpackung: 1000 g

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9, Miscellaneous dangerous substances and articles
(Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände)



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung Symbol (fish and tree)

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

Identifizierungsnummer der 90

Gefahr (Kemler-Code):

EMS Nummer F-A, S-F

Staukategorie A

Staucode SW23 Beim Transport in einem BK3-Bulk-Container siehe
7.6.2.12 und 7.7.3.9.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

n. a.

Zusätzliche Informationen

UN "Model Regulation" UN 3 0 7 7 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (COPPER HYDROXIDE,
COPPER OXYCHLORIDE), 9, III**Abschnitt 15 Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Seveso Kategorie: E1 Hazardous to the Aquatic Environment
- Mengenschwelle (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen der unteren Klasse: 100 t
- Mengenschwelle (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen der oberen Klasse: 200 t

Zulassungsnummer W-7035

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde eine Expositionsbeurteilung im Bereich der Produktsicherheit gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung 1107/2009 durchgeführt. Bitte beachten Sie die in den Abschnitten 7, 8, 13 und 16 genannten Informationen sowie die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Abkürzungen:

H301 Giftig bei Verschlucken
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H330 Lebensgefahr bei Einatmen
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Tox. 4, H332, Basierend auf Berechnungsverfahren
Aquatic Acute 1, H400, Basierend auf Tests
Aquatic Chronic 1, H410, Basierend auf Tests

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE Acute Toxicity Estimate
CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

25. April 2023